



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Fremdfelgen

1. Geltungsbereich

Technische Änderungen nach Art. 34 Abs. 2 VTS sind melde- und prüfpflichtig. Geänderte Fahrzeuge sind **vor** der Weiterverwendung nachzuprüfen.



2. Definition von "genehmigte" Felgen

Nicht melde- und nicht prüfpflichtig sind Felgen, die in der entsprechenden TG¹⁾ oder COC²⁾ eingetragen und damit "genehmigt" sind. Für das Fahrzeug als "genehmigt" gelten Felgen, welche in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) sowie im Material (Stahl oder Leichtmetall) und der "Marke" mit den Eintragungen gemäss TG oder COC übereinstimmen.

Ist kein Eintrag der Marke und/oder des Materials auf der TG oder COC vorhanden, so bedeutet dies: Sämtliche Räder, die in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) und allenfalls dem Material den Eintragungen auf der TG oder COC entsprechen, gelten grundsätzlich als "genehmigt".

2.1 Definition von "nicht genehmigte" Felgen

Sind auf der TG¹⁾ oder COC²⁾ verschiedene Varianten von Räderdimensionen oder Marken aufgeführt, so gelten nur diejenigen Räder als für den Fahrzeugtyp "genehmigt", die den Eintragungen **genau** entsprechen. Alle weiteren Varianten (auch Zwischengrössen) gelten als "**nicht genehmigt**".

3. Vorgehen/Unterlagen: "nicht für den Fahrzeugtyp genehmigte" Felgen

3.1. Eine Spurverbreiterung, die ausschliesslich durch Anbringen von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe entsteht, ist ohne Einwilligung des Fahrzeugherstellers zulässig, sofern die Einpresstiefe je Rad um **nicht mehr als 1 Prozent** der grössten auf der TG¹⁾ oder COC²⁾ aufgeführten Spurweite der jeweiligen Achse abweicht.

Für solche Felgen ist die Eignungserklärung des Herstellers der Felgen oder diejenige des ursprünglichen Fahrzeugherstellers erforderlich; z.B. als

- Eignungserklärung für Räder/Felgen vom schweizerischen Importeur der Motorfahrzeugbranche (SGM),
- Bestätigung des Felgenherstellers, dass sich die Räder für die Verwendung am betreffenden Fahrzeug eignen,
- Garantie des Fahrzeugherstellers.

Felgen/Räder die mittels **asa**³⁾-Prüfbericht geprüft wurden, sind in diesem Sinne nicht melde- und prüfpflichtig. (Der asa-Prüfbericht ist auf der entsprechenden TG hinterlegt und muss nicht mitgeführt werden)

3.2. Bei einer Spurverbreiterung je Rad um **mehr als 1 Prozent** der Spurweite **oder** bei Montage von Zwischenstücken (Distanzscheiben) muss folgendes beachtet werden:

- Solche Verbreiterungen sind nur zulässig, wenn vom Fahrzeughersteller eine entsprechende Garantie oder eine Garantie des Umbauers vorliegt, die gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.
- Für die Felgen selbst kann sowohl die Eignungserklärung des Felgenherstellers, als auch eine solche des ursprünglichen Fahrzeugherstellers anerkannt werden.

1) Schweizerische Typengenehmigung (TG)

2) EG Übereinstimmungsbescheinigung (COC)

3) Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)



4. Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Die Felgen müssen bei montierten Reifen sichtbar und unverwischbar das Kennzeichen des Herstellers, sowie die Angaben der Dimension und der Einpresstiefe aufweisen. Im Bedarfsfall ist ein Rad abzuschrauben. Der Vorführende muss erforderliches Spezialwerkzeug mitbringen und trägt die Verantwortung für die De- und Montage des Rades.
- Die Freigängigkeit der Räder muss in allen Belastungs- und Fahrzuständen gewährleistet sein.
- Werden andere als auf der TG oder COC aufgeführte Reifendimensionen montiert, darf der Abrollumfang höchstens um +/- 8 % von der typengenehmigten Version abweichen. Die Anforderungen an die Felgen-Reifenkombination richten sich nach der VTS. Insbesondere sind die Bestimmungen der ECE-Reglemente sowie die Norm ETRTO massgebend. Davon abweichende Felgen-Reifenkombinationen sind nur mit einer Garantie des Fahrzeug- oder Reifenherstellers zulässig. Die Geschwindigkeitsanzeige ist evtl. neu zu justieren.
- Bestimmungen über die Radabdeckungen müssen eingehalten werden.
- Für nicht typengenehmigte Fahrzeuge (Fahrzeugausweis Pos. 24 = Eintrag "X") sind Unterlagen über Originalspurweiten und Einpresstiefen zu erbringen.

5. Sonderfälle

5.1 Felgen mit Naben-Adaptionssystem, Distanzscheiben oder mehrteilige Felgen können zugelassen werden, sofern die unter Ziffer 3.1 bzw. 3.2 aufgeführten Unterlagen vorliegen und nachfolgende Bedingungen eingehalten sind:

- Die relevanten Massangaben (Felgendurchmesser, Felgenbettbreite, Einpresstiefe, Adapter- bzw. Distanzscheiben) müssen auf den entsprechenden Bestandteilen (Felgenbett, Radstern, Adapterflansch / Distanzscheibe) unverwischbar vermerkt und von aussen sichtbar sein.
- Der Hersteller der Felgen gibt für das Gesamtsystem (Felge/Adapter- bzw. Distanzscheibe/Befestigungsteile oder der mehrteiligen Felge) eine Eignungserklärung für den entsprechenden Fahrzeugtyp ab, aus welcher die resultierende Gesamteinpresstiefe ersichtlich ist. Alle Befestigungsteile sind zu deklarieren.

5.2 Bei Fahrzeugen mit elektronischer Brems-/ Antriebsregelung (z.B. ABS, ESP usw.) müssen die Herstellervorschriften eingehalten werden. Die Möglichkeit der Montage von Schneeketten wird unsererseits nicht überprüft.

6. Anmeldung / Disposition

Vereinbaren Sie bitte einen Termin bei der entsprechenden Prüfstelle. Eine zusätzliche technische Änderung ist anzugeben.

Fahrzeugdisposition:

- Prüfstelle **Buriet**, Röteli 6, 9425 Thal, ☎ 058 229 92 62, info.buriet@sg.ch
- Prüfstelle **Mels**, Wangser Bahnhofstrasse 71, 8887 Mels, ☎ 058 229 92 92, info.mels@sg.ch
- Prüfstelle **Kaltbrunn**, Uznacherstrasse 72, 8722 Kaltbrunn, ☎ 058 229 93 13, info.kaltbrunn@sg.ch
- Prüfstelle **Oberbüren**, Industrie Haslen 4, 9245 Oberbüren, ☎ 058 229 92 22, info.oberbueren@sg.ch

Anerkannte Prüfstellen (APS) in der Schweiz

- DTC Dynamic Test Center AG, Route Principale 127, CH-2537 Vauffelin, ☎ 032 321 66 00, www.dtc-ag.ch
- FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum, Augrabenstr. 9, CH-9406 Sennwald, ☎ 071 722 96 00, www.fakt.com

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: www.asa.ch oder www.stva.sg.ch

oder wenden Sie sich an unseren Kundendienst, Prüfstelle **Winken**: ☎ 058 229 92 12, info.winkeln@sg.ch

Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detaillierte Angaben finden Sie in den **asa-Richtlinien Nr. 2a** "Abändern und Umbauen von Motorwagen und Anhängern". Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen, durch neuere schweizerische Vorschriften, können übernommen werden.